

Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie

(Protestant University of Applied Sciences).

Stiftung Das Rauhe Haus

(Beschlossen auf der Hochschulkonferenz am 21.01.2015)

§ 1

Name, Träger, Sitz

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus“.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Die Hochschule setzt die durch Johann Hinrich Wichern im Rauhen Haus begründete Diakonausbildung unter anderem in Form integrierter Hochschulstudiengänge fort.
- (2) Die Hochschule ist ein über ihren Träger, die Stiftung Das Rauhe Haus, durch Vereinbarung (u.a. vom 24.9.2007; vom 8.3.2012 s. GVOBL.NEK 2012, S.204) nach Artikel 116 Absatz 1 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, zugeordnetes Dienst und Werk.
- (3) Die Hochschule ist eine gemäß § 113 des Hamburgischen Hochschulgesetzes anerkannte Hochschule
- (4) Forschung und Lehre dieser Hochschule stehen im Zusammenhang mit dem Evangelium von Jesus Christus und der diakonischen Tradition der Evangelisch-lutherischen Kirche. Sie motivieren zu einer Praxis, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert.
- (5) Die Studiengänge sollen dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, kritische Reflexion, Methodenkompetenz sowie ethische Begründungen zum Bezugspunkt professionellen Handelns zu machen und hierbei zugleich dem spezifischen Selbstverständnis diakonischer Arbeit zu entsprechen.
- (6) An der Hochschule wird wissenschaftliche Forschung zu den sie betreffenden Themenbereichen realisiert.
- (7) Die Hochschule betreibt auch Fort- und Weiterbildung.
- (8) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten zusammen, insbesondere mit
 - den Stiftungsbereichen des Rauhen Hauses
 - der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses
 - den Diakon_innenschulen und Gemeinschaften im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD)
 - kirchlichen und staatlichen Hochschulen auch in internationalen Kontexten.

§ 3

Zuordnung zum Träger

- (1) Der Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus überwacht die Einhaltung der für den Betrieb der Ev. Hochschule maßgeblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen und Vorgaben.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor der Ev. Hochschule ist zugleich Stiftungsbereichsleiter_in der Stiftung Das Rauhe Haus.

§ 4 Organe der Hochschule

Die Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulrat
2. die Rektorin/der Rektor
3. die Prorektorinnen/die Prorektoren
4. der Hochschulsenat.

§ 5 Zusammensetzung des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat besteht aus nachstehend aufgeführten Mitgliedern, die sich verpflichten, den diakonischen Auftrag, die evangelische Ausrichtung und die kirchliche Eigenart der Hochschule zu wahren. Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich ohne Vergütungen, sonstige Zuwendungen oder Ansprüche auf Mittel der Hochschule tätig. Im Einzelnen gehören dem Hochschulrat folgende Personen an:
 1. Die/Der zuständige Dezernent_in des Landeskirchenamtes
 2. eine von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland für die Dauer von vier Jahren zu entsendende Person
 3. eine vom Vorstand des Rauhen Hauses dem Hochschulrat zur Wahl vorgeschlagene Leitungsperson des Rauhen Hauses
 4. die Konviktmeisterin/der Konviktmeister der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses
 5. Zwei auf Vorschlag des Verbandsausschusses des Verbandes Diakonischer Gemeinschaften in der Nordkirche benannte Diakoninnen/Diakone aus den Mitgliedergemeinschaften des Verbandes
 6. eine dem Hochschulrat von den Diakonischen Werken Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern für die Amtszeit von vier Jahren zur Wahl vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Träger diakonischer Arbeit in der Nordkirche
 7. eine Leitungskraft eines weiteren Trägers sozialer Angebote, die dem Hochschulrat von der Rektorin/vom Rektor zur Wahl vorgeschlagen wird.
 8. ein_e von der Rektorin/vom Rektor für eine Amtszeit von vier Jahren zur Wahl durch den Hochschulrat vorgeschlagene_r Dozent_in für Sozialwissenschaften einer anderen Hamburger Hochschule
 9. eine hochschulpolitisch kundige Person aus dem Bereich der Öffentlichkeit oder der öffentlichen Verwaltung, die dem Hochschulrat von der Rektorin/vom Rektor zur Wahl vorgeschlagen wird
 10. eine Absolventin/ein Absolvent der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, die/der von der Rektorin/vom Rektor dem Hochschulrat zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Hochschulrat folgende Personen an:
 1. der Vorstand des Rauhen Hauses
 2. die Rektorin/der Rektor_in sowie eine Prorektorin/ein Prorektor der Evangelischen Hochschule.
 3. eine Studierende/ein Studierender der EHH, die/der von dem zuständigen studentischen Gremium der Hochschule für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.
- (3) Kein Geschlecht sollte zu mehr als 60 % im Hochschulrat vertreten sein.
- (4) Der Hochschulrat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine_n Vorsitzende_n und ein_e stellvertretende_n Vorsitzende_n für die Amtszeit von vier Jahren .
- (5) Der Hochschulrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder das verlangen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (7) Die Niederschrift über die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit in der Sitzung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern übermittelt.

§ 6

Aufgaben des Hochschulrates

- (1) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er kann Berichte der Rektorin/des Rektors anfordern.
- (2) Der Hochschulrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Genehmigung der Ordnungen und Richtlinien der Hochschule unter Berücksichtigung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen,
 2. die Wahl der Rektorin/des Rektors der Evangelischen Hochschule auf Vorschlag des Hochschulsenates,
 3. die Zustimmung zur Abberufung der Rektorin/des Rektors nach Beschluss des Hochschulsenates. Zu ihrer Gültigkeit bedarf diese Zustimmung des Hochschulrates einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1. Die Abberufung erfolgt durch den Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus.
 4. Die Zustimmung zur Wahl der Prorektorin/des Prorektors/der Prorektor_innen
 5. die Wahl der Professor_innen auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat. Das Nähere regelt eine Berufsordnung.
 6. Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen zu den Empfehlungen des Hochschulrates Stellung beziehen.
 7. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7

Wahl der Rektorin/des Rektors

- (1) Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt fünf Jahre. Die Rektorin/der Rektor wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Hochschulsenates gewählt. Der Vorschlag wird in einem Findungsausschuss vorbereitet. Der Findungsausschuss umfasst 9 Personen und ist zu gleichen Teilen aus stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulsenates und des Hochschulrates sowie der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten besetzt. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat beratende Stimme. Der Findungsausschuss tritt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin zusammen. Die Berufung der Rektorin/des Rektors erfolgt durch den Vorstand entsprechend der Satzung der Stiftung Das Rauhe Haus.
- (2) Die Wiederwahl der Rektorin/des Rektors ist zulässig.
- (3) Der Hochschulsenat kann einen Antrag auf Abberufung der Rektorin/des Rektors stellen, wenn dies eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulsenates beschließt. Dieser Antrag ist dem Hochschulrat mit schriftlicher Begründung vorzulegen.

§ 8

Aufgaben der Rektorin/des Rektors

- (1) Die Rektorin/Der Rektor leitet und vertritt die Hochschule nach innen und außen, unbeschadet der Aufgaben des Vorstands. Sie/Er führt den Vorsitz im Hochschulsenat. Sie/Er kann an allen Ausschusssitzungen der Hochschule teilnehmen. Die Sitzungsunterlagen sind ihr/ihm zugänglich zu machen.
- (2) Die Rektorin/Der Rektor sorgt für die Koordinierung der Organe der Hochschule. Sie/Er leitet die Verwaltung der Hochschule. Sie/Er kann einzelne Verwaltungsleitungsaufgaben an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung

- delegieren. Die Rektorin/Der Rektor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzte_r der hauptamtlich Lehrenden, der Lehrbeauftragten und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter_innen.
- (3) Die Rektorin/Der Rektor ist verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Studienpläne. Sie/Er prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Maßnahmen der Gremien der Hochschule. Hält die Rektorin/der Rektor Beschlüsse für rechtswidrig, hat sie/er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandet sie/er Beschlüsse und Maßnahmen aus Rechtsgründen und erfolgt keine Abhilfe, so führt die Rektorin/der Rektor die Entscheidung des Hochschulrates herbei.
 - (4) Die Rektorin/Der Rektor bereitet die Sitzungen des Hochschulrates vor und führt dessen Beschlüsse aus, sofern sie/er dafür zuständig ist.
 - (5) Die Rektorin/Der Rektor ernennt die vom Hochschulrat berufenen Professor_innen.
 - (6) Die Rektorin/Der Rektor erlässt die Gebührenregelungen.
 - (7) Die Rektorin/Der Rektor erstattet dem Hochschulsenat und dem Hochschulrat Bericht über die Arbeit und Entwicklung der Hochschule.
 - (8) Die Rektorin/Der Rektor kann an die Prorektorin/den Prorektor/die Prorektor_innen einzelne akademische Leitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung delegieren. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für das Rektorat, die der Zustimmung des Hochschulrats bedarf. Die Rektorin/Der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor/die Prorektor_innen vertreten sich in allen Angelegenheiten gegenseitig.
 - (9) Die Rektorin/Der Rektor übt im Auftrage des Vorstands das Hausrecht in der Hochschule aus.
 - (10) Die Rektorin/Der Rektor bestellt die vorgeschlagenen Lehrbeauftragten auf Vorschlag der Studiengangsräte. Die Lehrbeauftragten müssen die Anforderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes erfüllen.

§ 9

Die Prorektorin/ Der Prorektor

- (1) Die Prorektorin/Der Prorektor/Die Prorektor_innen wird/werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden vom Hochschulsenat für die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor und dem Vorstand gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Rektor_in und Prorektor_in/Prorektor_innen arbeiten in der Hochschulleitung kollegial zusammen. Die Prorektorin/Der Prorektor/Die Prorektor_innen unterstützt/unterstützen die Rektorin/den Rektor in ihrer/seiner Amtsführung. Ihr/Ihm/Ihnen können einzelne Leitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden.
- (3) Die Rektorin/Der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor/die Prorektor_innen vertreten sich in allen Angelegenheiten gegenseitig.
- (4) Das Amt der Prorektorin/des Prorektors/der Prorektor_innen kann von mehr als einer Person wahrgenommen werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung des Rektorates.

§ 10

Der Hochschulsenat

- (1) Der Hochschulsenat besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem
 2. sieben Mitgliedern des akademischen Personals
 3. einer Lehrbeauftragten/einem Lehrbeauftragtem
 4. einem Mitglied des technischen bzw. Verwaltungspersonals sowie
 5. fünf Studierenden. Dabei sollen die jeweiligen Studiengänge im angemessenen Zahlenverhältnis vertreten sein.
- (2) Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Hochschulsenats für die Dauer eines Jahres gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Hochschulsenats auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Für die in Absatz 1 Nummern 2 bis 5 genannten Mitglieder sind Stellvertreter_innen zu benennen. Die Ausübung ihres Stimmrechts wird in der Geschäftsordnung geregelt. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) In der Gruppe des akademischen Personals (2) und der Studierenden (6) sollte kein Geschlecht zu mehr als 60 % anteilig vertreten sein.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands und die Konviktmeisterin/der Konviktmeister in der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgaben des Hochschulsenats

- (1) Der Hochschulsenat berät und entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Rechte der Rektorin/des Rektors, des Vorstands und Hochschulrates bleiben unberührt.
- (2) Die Aufgaben des Hochschulsenats sind insbesondere
 - 1. Einrichtung eines Findungsausschusses zur Nominierung der Rektorin/des Rektors und Wahl von vier Mitgliedern des Hochschulsenates, wobei die Gruppe der hauptamtlich Lehrenden mit maximal zwei Stimmberechtigten vertreten sein darf.
 - 2. Vorschlag für den Hochschulrat zur Wahl der Rektorin/des Rektors.
 - 3. Wahl der Prorektorin/des Prorektors/der Prorektor_innen (s. § 9).
 - 4. Der Hochschulsenat wählt auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten aus dem in § 19 (1) bestimmten Personenkreis.
 - 5. Einrichtung von Berufungskommissionen zur Berufung hauptamtlich Lehrender. Das Nähere regelt eine Berufsordnung.
 - 6. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes der Rektorin/des Rektors.
 - 7. Erörterung des Wirtschaftsplanes der Hochschule.
 - 8. Entgegennahme der Berichte und Vorschläge von Ausschüssen des Hochschulsenates in Angelegenheiten der Selbstverwaltung und Beschlussfassung darüber.
 - 9. Entwicklung von Grundsätzen für die fachliche Zusammensetzung und die Ergänzung des Lehrkörpers
 - 10. Zur Kenntnisnahme von Aufgabenverteilungen der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule nach Vorschlag von Rektor_in und Lehrkörper.
 - 11. Beschlussfassung über Vorschlaglisten der Berufungskommissionen für den Hochschulrat zur Berufung von Professor_innen.
 - 12. Beschlussfassung über alle Ordnungen der Hochschule.
 - 13. Der Hochschulsenat konstituiert Studiengangsräte entspr. § 12, denen die Planung der Lehre obliegt.
- (3) Der Hochschulsenat tagt hochschulöffentlich. In Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Der Hochschulsenat tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Studiengangsrat

- (1) Den vom Hochschulsenat gebildeten Studiengangsräten obliegt die Organisation des Lehrbetriebs in den Vollzeit- und berufsintegrierenden Studiengängen. Die Koordination wird einem hauptamtlich lehrenden Mitglied durch die Rektorin/den Rektor übertragen.
- (2) Die Studiengangsräte sind zuständig für:
 - 1. Beschlussfassung zur Vergabe von Lehraufträgen durch die Rektorin/den Rektor.
 - 2. Evaluation und Qualitätssicherung in den Studiengängen.
 - 3. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

- (3) Die Studiengangsräte bestehen aus je einer Koordinatorin/einem Koordinator, zwei im Studiengangsbereich hauptamtlich Lehrenden, drei Studierenden der jeweiligen Studiengänge.
- (4) Die Koordinatorin/Der Koordinator leitet die Sitzungen der Studiengangsräte und führt deren Beschlüsse aus, bzw. leitet die Vorschläge weiter. Sie/Er informiert die Rektorin/den Rektor regelmäßig in allen Angelegenheiten.
- (5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Mitglieder der Hochschule

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Rektorin/der Rektor
 2. das akademische Personal, bestehend aus:
 - (1) den hauptamtlich Lehrenden
 - (2) den wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen,
 3. die Lehrbeauftragten
 4. die immatrikulierten Studierenden
 5. die Mitglieder des technischen Personals und des Verwaltungspersonals.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule.

§ 14 Lehrkörper

- (1) Dem Lehrkörper gehören an
 1. die hauptamtlich lehrenden Professor_innen und die hauptamtlich lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen
 2. die Lehrbeauftragten.
- (2) Zur/Zum hauptamtlich Lehrenden kann nur berufen werden, wer einer christlichen Kirche angehört, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist, und die für seine/ihre Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat.
- (3) Die Lehrbeauftragten sind selbständig an der Hochschule tätige Lehrende. Zur/Zum Lehrbeauftragten kann nur bestellt werden, wer die für seine Lehraufgabe erforderliche Eignung und Befähigung hat. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor auf Vorschlag der Studiengangsräte.
- (4) Jede Gruppe kann zu regelmäßigen Versammlungen zusammentreten.
- (5) Die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten sind für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres Lehrauftrages im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.
- (6) Nach Absprache mit der Rektorin/dem Rektor und den hauptamtlich Lehrenden und nach Beschlussfassung durch den Hochschulsenat übernehmen hauptamtlich Lehrende die Verantwortung für bestimmte Arbeitsbereiche der Hochschule.

§ 15 Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.
- (2) Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere
 1. die fachlichen Belange der Studierenden zu vertreten
 2. die sozialen, wirtschaftlichen und hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen
 3. das politische, gesellschaftliche und kirchliche Verantwortungsbewusstsein zu fördern
 4. die Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden zu fördern.

§ 16 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 17 Satzung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die von der Vollversammlung beschlossen und vom Hochschulsenat genehmigt wird.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
 1. die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft
 2. die Amtszeit der Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und den Verlust der Mitgliedschaft
 3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und die Rechnungslegung.
- (3) Die Studierendenschaft kann von den eingeschriebenen Studierenden Beiträge erheben. Das Nähere regelt die studentische Beitragsordnung.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Hochschule sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden, unbeschadet der Aufgaben des Vorstands.
- (2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet – auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus. Personaldiskussionen im Zusammenhang mit Wahlen gelten nicht als Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 19 Die Gleichstellungsbeauftragte/Der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors_in aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule (siehe § 13 Abs. 1 1., 2.a+b und 5.) für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berät bei allen Personalentscheidungen und nimmt Stellung.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen der hochschulischen Gremien teilzunehmen mit Rede- und Antragsrecht in den ihren/seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Ziel der/des Gleichstellungsbeauftragten ist die Sicherung der Chancengleichheit von Wissenschaftler_innen, Student_innen sowie des Verwaltungspersonals im Wissenschaftsbetrieb der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfassung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch das Kuratorium der Stiftung Diakonenanstalt des Rauhen Hauses. Diese Verfassung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Genehmigt durch das Kuratorium am 23.02.2015.